

Erste Neufassung der Praktikumsrichtlinien für den Bachelorstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft

vom 15. Juli 2009

Inhaltsübersicht

- § 1 - Ziel des Praktikums
- § 2 - Dauer und Einteilung des Praktikums
- § 3 - Gliederung und Inhalt des Praktikums
- § 4 - Ausbildungsbetriebe
- § 5 - Bewerbung
- § 6 - Betreuung und Berichterstattung
- § 7 - Anrechnung des Praktikums
- § 8 - Praktikum im Ausland
- § 9 - Wehr- und Ersatzdienst als Praktikum
- § 10 - Anrechnung sonstiger Tätigkeiten

Der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme hat folgende Praktikumsrichtlinien erlassen:

§ 1 - Ziel des Praktikums

Studierende des Bachelorstudiengangs Physikalische Ingenieurwissenschaft haben entsprechend der Prüfungsordnung und der Studienordnung der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme ein Vorpraktikum vor Beginn des Studiums und eine berufspraktische Ausbildung (Berufspraktikum) während des Studiums nachzuweisen. Durch das Praktikum sollen die Studierenden über die wesentlichen Arbeitsvorgänge in ihrem Fachgebiet unterrichtet werden. Darüber hinaus soll das Praktikum die Studierenden mit ihrer zukünftigen Berufssituation sowie mit den technischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen von Betrieben vertraut machen. Das Berufspraktikum ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Studierenden haben in dieser Zeit außerdem die Gelegenheit, Denken und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Industriebetrieb kennen zu lernen. Das Praktikum soll zudem eine Entscheidungshilfe für die Wahl des Studienschwerpunktes bieten.

§ 2 - Dauer und Einteilung des Vor- und des Berufspraktikums

(1) Vor Studienbeginn soll ein 6wöchiges Vorpraktikum geleistet werden, es werden dafür keine Leistungspunkte vergeben.

Die Anerkennung des Vorpraktikums muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. Kann das Vorpraktikum nicht vor Studienbeginn durchgeführt werden, so kann der oder die Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten auf Antrag in begründeten Fällen eine Verlängerung dieser Frist genehmigen. Einem solchen Antrag ist stattzugeben, wenn mehrfache Bemühungen um einen Praktikumsplatz nachgewiesen werden. Die Rückmeldung zum 4. Fachsemester kann nur erfolgen, wenn bis dahin entweder das Vorpraktikum nachgewiesen wird oder ein genehmigter Antrag auf Fristverlängerung vorgelegt wird.

(2) Das aufbauende Berufspraktikum findet im Verlauf des Bachelorstudiums statt. Es hat eine Dauer von 12 Wochen. Pro Woche wird ein Leistungspunkt vergeben, insgesamt müssen 12 Leistungspunkte erbracht werden.

(3) Spätestens mit der Meldung zur letzten Modulprüfung ist ein Vermerk der oder des Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, der die Durchführung eines Berufspraktikums von mindestens 12 Wochen und des Vorpraktikums von 6 Wochen bescheinigt.

§ 3 - Gliederung und Inhalt des Praktikums

(1) Das Praktikum gliedert sich in das Vor- und das Berufspraktikum, die sich in ihren Zielen und Inhalten unterscheiden.

(2) Im Vorpraktikum sollen praktische und handwerkliche Tätigkeiten sowie Verfahrenweisen aus dem Bereich der Metallbearbeitung, der Bautechnik, der Chemie, der Elektrotechnik und angrenzenden Branchen erlernt werden.

(3) Im Berufspraktikum stehen dagegen ingenieurtechnische Tätigkeiten im Vordergrund, bei denen die Studierenden komplexere Abläufe und Prozesse der späteren Ingenieur Tätigkeit kennen lernen sollen. Empfohlen wird die ganzheitliche Bearbeitung eines Projektes bzw. die Mitarbeit an einem Projekt. Das Betriebspraktikum soll der Studentin oder dem Studenten einen Einblick in ihre bzw. seine zukünftige Arbeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur vermitteln. Die Tätigkeit soll nach Möglichkeit der einer Ingenieurin bzw. eines Ingenieurs entsprechen.

(4) Allen Studierenden wird dringend empfohlen, einen relevanten Teil des Praktikums in einem Betrieb bzw. einer Organisation abzuleisten, die in engem Zusammenhang mit den gewählten Studienschwerpunkten steht.

§ 4 - Ausbildungsbetriebe

Das Vor- und das Berufspraktikum können in einem Industriebetrieb, einem Ingenieurbüro oder in einem Forschungsinstitut außerhalb der Technischen Universität Berlin durchgeführt werden.

§ 5 - Bewerbung

Die Studierenden bewerben sich grundsätzlich selbst um eine Praktikumsstelle. Die zuständige Industrie- und Handelskammer weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten nach; Hilfestellung leisten auch die Institute.

§ 6 - Betreuung und Berichterstattung

Die Praktikantinnen und Praktikanten stimmen die Ausbildungsinhalte in eigener Verantwortung diesen Richtlinien entsprechend mit dem Betrieb ab. In Zweifelsfällen ist der oder die Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten zu befragen. Falls vom Ausbildungsbetrieb über eine Berichterstattung nichts Besonderes vorgeschrieben wird, sind über den Verlauf des einzelnen Praktikums zusammenfassende Arbeitsberichte anzufertigen (ca. eine halbe Seite pro Woche), in denen die Tätigkeiten und Arbeitsbereiche beschrieben werden und die vom Betreuer oder der Betreuerin im Praktikumsbetrieb abzuzeichnen sind.

§ 7 - Anrechnung des Praktikums

(1) Für die Anrechnung des Praktikums nach Inhalt und Dauer ist der oder die Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten zuständig.

(2) Die Studierenden weisen ihr Praktikum durch Bescheinigungen über die ausgeübten Tätigkeiten sowie in der Regel durch ihre zusammenfassenden Arbeitsberichte gemäß § 6 nach, die vom Betreuer oder der Betreuerin im Ausbildungsbetrieb abgezeichnet werden.

(3) Fehlzeiten wegen Krankheit oder Urlaub sind in der Regel nachzuholen.

(4) Haben die Praktikantinnen und Praktikanten den geforderten Umfang ihres Praktikums nachgewiesen, so erhalten sie darüber von der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten einen entsprechenden Anrechnungsvermerk.

Ein Praktikum, das im Rahmen eines anderen Studiengangs geleistet wurde, kann nach inhaltlicher Prüfung durch den oder die Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten angerechnet werden.

§ 8 - Praktikum im Ausland

(1) Ein Praktikum im Ausland wird den Studierenden nachdrücklich empfohlen. Die Anerkennung erfolgt nach § 7.

(2) Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

§ 9 - Wehr- und Ersatzdienst als Praktikum

Eine Ausbildung oder Tätigkeit in Fertigung und Montage während des Wehr- und Ersatzdienstes kann teilweise nach Maßgabe dieser Richtlinien als Praktikum angerechnet werden.

§ 10 - Anrechnung sonstiger Tätigkeiten

Lehrzeit, Berufstätigkeit, Werkstudententätigkeit und eine Ausbildung an Technischen Gymnasien können nach Maßgabe dieser Richtlinien als Praktikum angerechnet werden.